

Satzungen

für die

kirchengemeindlichen

Gremien

im Erzbistum Hamburg

Satzungen
für die kirchengemeindlichen Gremien
im Erzbistum Hamburg

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat
Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg

Impressum

Herausgeber: Erzbistum Hamburg
Gesamtherstellung: Katholische Verlagsgesellschaft mbH Sankt Ansgar
Auflage: 3000
Druck: DHTM, Weimar
Im April 2010

Vorwort	5
Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)	7
Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg (GAKi)	21
Satzung für Pfarrgemeinderäte	33
Satzung für Kirchengemeinderäte	43

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

„Unsere Kirche im Norden braucht viele Handelnde.“

Im Pastoralgespräch „Das Salz im Norden“ wurde in dem oben genannten Leitsatz die Bedeutung für unsere Kirche dokumentiert, dass viele Menschen in den Gemeinden bereit sind, als Ehrenamtliche mitzuwirken, Verantwortung zu übernehmen und bereit sind, ihre Kompetenzen einzubringen.

In der Mitarbeit in den Kirchenvorständen, Pfarrgemeinderäten oder Kirchengemeinderäten findet dieses Handeln seine tatsächliche Umsetzung.

Unsere Zeit mit ihren großen gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungen und auch im Blick auf das aktuelle Thema der Entwicklung „Pastoraler Räume“ im Erzbistum Hamburg, braucht die Kirche mehr denn je Menschen, die sich veränderten Gegebenheiten stellen, Neues wagen und im gemeinsamen Handeln über die Pfarreigrenzen hinaus mithelfen, die Kirche im Erzbistum für die Zukunft aufzustellen.

Am 6./7. November 2010 finden die Wahlen zum Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat in unserem Erzbistum statt.

Die hier zusammengefassten überarbeiteten „Satzungen für die kirchengemeindlichen Gremien im Erzbistum Hamburg“ mit ihren Rechten und Pflichten bilden den Rahmen der Arbeit in den Pfarreigremien. Sie sollen allen Personen der Gremien an die Hand gegeben werden, damit eine Grundlage für die vertrauensvolle und geordnete Zusammenarbeit gegeben ist.

Allen, die jetzt aktiv die Aufgaben im Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat gestalten und denen, die mit den Wahlen im November 2010 neu hinzukommen, danke ich für den Dienst in unseren gemeindlichen Gremien im Erzbistum Hamburg. Durch die geteilte Verantwortung und die Zusammenarbeit vieler wird mit der Fülle unterschiedlicher Gaben der Kirche Gestalt gegeben.



Franz-Peter Spiza
Generalvikar
Hamburg, im April 2010

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg

Vom 30. November 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9, Art. 91, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 30. April 2003 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 9, Nr. 6, Art. 64, S. 85, v. 15. Mai 2003) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 27, S. 25 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 30, S. 34, v. 15. März 2010)

– Amtliche Lesefassung vom 26. Februar 2010 –

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

- § 1 – Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen
- § 2 – Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse
- § 3 – Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 – Amtszeit
- § 5 – Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen
- § 6 – Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 – Wählbarkeit
- § 8 – Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 – Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 – Einberufung des Kirchenvorstandes
- § 11 – Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 – Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 – Befangenheit
- § 14 – Sitzungsbuch
- § 15 – Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 – Genehmigungsvorbehalte
- § 17 – Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates
- § 18 – Auflösung
- § 19 – Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindevverbände

§ 20 – Errichtung; Erweiterung

§ 21 – Ausscheiden; Auflösung

§ 22 – Aufgaben; Verbandsvertretung

§ 23 – Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf
Kirchengemeindevverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 – Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

I. Kirchengemeinden

§ 1

Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.
- (2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand
 1. die jährliche Planungsrechnung/den jährlichen Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Rendanten zu wählen.
- (3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.
- (4) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

§ 2

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören an:
 1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,

3. die gewählten Mitglieder,
 4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird.
- (2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindereferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend. Im Einzelfall kann der Erzbischof anordnen, dass Pastoralreferenten und Gemeindereferenten dem Kirchenvorstand angehören.
- (3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden, der damit auch dem Kirchenvorstand angehört. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zum Ausscheiden des Pfarrers oder des vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen aus dem Amt befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.
- (4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Absatz 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.
- (6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 3

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Kirchengemeinde mit bis zu
- 1.500 Gemeindemitgliedern 5 bis 7,
 - 3.000 Gemeindemitgliedern 7 bis 10,
 - 6.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 12,
 - 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 12,
- in einer Kirchengemeinde mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

- (2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Kirchengemeinde bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Kirchenvorstand auf Antrag der Kirchengemeinde festsetzen.
- (3) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.
- (4) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) bestimmt.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl. Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5

Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingents gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt das Nachrücken innerhalb des Mitgliederkontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- (3) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so ordnet der Erzbi-

schof die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes für die verbleibende Amtszeit.

§ 6

Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Absatz 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 7

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und katholisch ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (2) Nicht wählbar sind:
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde tätige pastorale Mitarbeiter,
 3. Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,

4. vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen gemäß § 9 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Strafgefangene.

§ 8

Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

- (1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Wer gegen die sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9

Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied erklärt.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10

Einberufung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11

Bekanntmachung; Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder für eine einzelne Sitzung eine andere Einladungsform beschlossen.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht-öffentlich sind zu behandeln:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht-öffentlich behandelt werden.
- (4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 15 Absatz 3) der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen.

- (2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.
- (3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatz 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16

Genehmigungsvorbehalte

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
 4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 5. Erteilung von Gattungsvollmachten;
 6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;
18. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;
20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;

21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
 22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.
- (2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates
- unabhängig vom Gegenstandswert bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 1 – 6; 7 mit Ausnahme der Schenkungen; 8 mit Ausnahme der Gewährung von Darlehen; 9, 11, 13, 14, 16 und 17;
 - bei Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung wie Chefärzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleistern;
 - bei Oberarzt- und Belegarztverträgen;
 - ab einem Gegenstandswert von 150.000,- € bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsakten, die genannt sind unter Absatz 1 Nummer 12, 18–21 sowie bei der Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten sowie bei der Belastung von Wertpapieren sowie bei Schenkungen;
 - bei Miet- und Pachtverträgen, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17

Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

- (1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen zu begründenden schriftlichen

Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 18

Auflösung

- (1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet.
- (2) Ist der Kirchenvorstand aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten oder ist eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen, kann der Erzbischof einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

§ 19

Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

- (1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20

Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21

Ausscheiden; Auflösung

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22

Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Absatz 2 Nr. 2–5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge. Soweit der Kirchengemeindeverband nach seiner Satzung anstelle der Kirchenvorstände die Vermögensverwaltung und Vertretung der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnimmt, erfolgt die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gelten § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Absatz 5 und Absatz 6, 8, 10–19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20–22 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24

Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten.
- (2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

L.S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi)

Vom 31. Juli 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 9,
Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese
Hamburg, jeweils vom 15. September 2001)

– Amtliche Lesefassung vom 1. August 2001 –

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 Satz 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVVG) folgende Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände*: Gemäß § 2 der Satzung für Kirchengemeinderäte ist diese Geschäftsanweisung ebenfalls bei der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinderäte anzuwenden.

Inhaltsübersicht

- § 1 – Kirchenvermögen
- § 2 – Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder
- § 3 – Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes
- § 4 – Vermögensüberwachung durch den Kirchenvorstand
- § 5 – Vorsitzender des Kirchenvorstandes
- § 6 – Stellvertretender Vorsitzender
- § 7 – Rendant
- § 8 – Beauftragter für die laufende Verwaltung
- § 9 – Vorbereitung der Sitzungen
- § 10 – Beratungen des Kirchenvorstandes
- § 11 – Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern
- § 12 – Nicht-öffentliche Sitzungen
- § 13 – Befangenheit von Mitgliedern
- § 14 – Amtsverschwiegenheit
- § 15 – Rechtsgeschäfte

* Soweit in dieser Geschäftsanweisung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

- § 16 – Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- § 17 – Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 18 – Rechtsstreitigkeiten
- § 19 – Erträgnisse aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen
- § 20 – Caritasmittel
- § 21 – Vollmachten
- § 22 – Sitzungsbuch und Protokoll
- § 23 – Amtssiegel des Kirchenvorstandes
- § 24 – Ausschüsse
- § 25 – Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
- § 26 – Kirchengemeindeverbände

§ 1

Kirchenvermögen

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde (§ 1 KVVG) gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge aus Pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde und das Treugut.
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören nicht Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund erzbischöflicher Anordnung für überpfarrliche Zwecke aufgebracht worden sind (can. 1266 CIC), und sonstiges von der Kirchengemeinde treuhänderisch zu verwaltes Vermögen, insbesondere durchlaufende Gelder.
- (3) Hinsichtlich des Treugutes ist die Ordnung über die Verwaltung von Treugut in den Kirchengemeinden (Treugut-Ordnung) anzuwenden.

§ 2

Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorstandsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Kirchenvorstandswahl werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie geben dabei folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchenvorstandsmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“

Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern wird entsprechend verfahren.

Nach Abgabe dieser Verpflichtungserklärung wird allen Kirchenvorstandsmitgliedern ein Exemplar des KVVG und der Geschäftsanweisung überreicht.

- (2) In die Niederschrift über diese Sitzung wird ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird um die Namen des stellvertretenden Vorsitzenden, des vom Pfarrgemeinderat bestimmten Kirchenvorstandsmitgliedes und des Rendanten nach deren Wahl ergänzt. Das Verzeichnis ist nach dem amtlichen Muster unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg zu übersenden.

§ 3

Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtssinn.
- (2) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde.
- (3) In die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnis des Kirchenvorstandes fallen nicht
 1. die Einrichtungen, Stiftungen und sonstige Vermögensteile der Kirchengemeinde, deren Verwaltung und Vertretung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung anderweitig geregelt sind (z. B. eigene Satzung, Kuratorium),
 2. das Treugut des Geistlichen.
- (4) Spenden, die einem Geistlichen einer Kirchengemeinde ohne eine besondere caritative oder seelsorgerliche Zweckbestimmung übergeben worden sind, gehören nicht zum Treugut des Geistlichen, sondern fallen in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes (can. 1267 § 1 CIC). Bei Spenden, die nicht zum Treugut des Geistlichen gehören, hat der Kirchenvorstand darauf zu achten, dass etwaige vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden (can. 1267 § 3 CIC).
- (5) Bei Vermögenswerten oder -teilen, die sich in der Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde befinden, aber nicht zum Kirchenvermögen gehören, obliegt dem Kirchenvorstand die Pflicht zur Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zur zweckgerichteten Verwendung. Dies betrifft vor allem die Weiterleitung von überpfarrlichen Sammlungen oder den Einsatz von Treugutvermögen, z. B. zur Grabpflege Dritter.

§ 4

Vermögensüberwachung durch den Kirchenvorstand

- (1) Im Rahmen der Pflicht zur Überwachung des Vermögens sorgt der Kirchenvorstand dafür, dass das vorhandene Vermögen nicht geschädigt oder seinem Zweck entfremdet, vielmehr in jeder Hinsicht gesichert und in gutem Zustand erhalten wird. Er muss bei der Verwaltung des Vermögens die bestehenden staatlichen Gesetze und allgemeinen kirchlichen Vorschriften, die besonderen erzbischöflichen Anordnungen und die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Stiftungsbestimmungen beachten.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes,
 1. ein lückenloses Vermögensverzeichnis (§ 1 Absatz 2 Nr. 3 KVVG) nach diözesanen Formvorschriften aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen, ob der zuletzt festgestellte Vermögensbestand noch vorhanden ist. Bei festgestelltem Verlust von Gegenständen wird deren Verbleib erforscht. Die vom Kirchenvorstand mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Mitglieder haben dem Kirchenvorstand jährlich einmal nach durchgeführter Prüfung Bericht zu erstatten und auf Verlangen und bei Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten die zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung zu unterrichten;
 2. mindestens einmal jährlich, außerdem aus Anlass der Feststellung von Fehlern und Mängeln, eine Begehung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vorzunehmen, dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden schriftlich festzuhalten und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung hierüber zu berichten, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können. Es wird auf die Bauordnung des Erzbistums Hamburg verwiesen;
 3. die Arbeit des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen und mindestens einmal im Jahr eine dem Rendanten vorher nicht angekündigte Kassen-, Konten- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.

§ 5

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes trägt Sorge dafür, dass der Kirchenvorstand zu den gesetzlich vorgesehenen oder sonst erforderlichen Beratungen zusammenkommt und beschließt. Dazu gehört die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen mit dem Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen.

- (2) Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.
- (3) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Für die Geschäftsführung und die Durchführung der Kirchenvorstandsbeschlüsse kann er die Mitwirkung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in Anspruch nehmen. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten und die Kirchengemeinde in geeigneter Weise über die wesentlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes aus öffentlichen wie nicht-öffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern der Kirchengemeinde und der Mitarbeitervertretung wahr. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Wahrnehmung der Dienstaufsicht ganz oder teilweise auf ein anderes Kirchenvorstandsmitglied oder einen sonstigen Dritten widerruflich übertragen. Der Umfang der Übertragung muss schriftlich festgelegt werden. Der Kirchenvorstand kann nach § 2 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsordnung einen leitenden Mitarbeiter schriftlich beauftragen, den Dienstgeber gegenüber der Mitarbeitervertretung zu vertreten.

§ 6

Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann.
- (2) Spätestens in der zweiten Sitzung nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Kommt es bei der Stichwahl zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Rendant

- (1) Der Rendant führt das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde verantwortlich nach den kirchlichen Bestimmungen. Die allgemeinen Grundsätze der inneren Kontrolle sind zu beachten.
- (2) Nach jeder Kirchenvorstandswahl wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtsperiode einen Rendanten, sofern die Aufgaben nicht bereits dienstvertraglich dauerhaft übertragen worden sind. Gewählt werden kann auch eine Person, die nicht dem Kirchenvorstand angehört.

§ 8

Beauftragter für die laufende Verwaltung

- (1) Soweit der Kirchenvorstand gemäß § 15 Absatz 4 KVVG beschließt, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen, kann eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Aufgabenumfang und die Handlungsbefugnis schriftlich dem Beschluss des Kirchenvorstandes zugrunde liegen.
- (2) Soweit ein Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt ist, informiert es regelmäßig den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung ganz oder teilweise jederzeit widerrufen. Die Erneuerung oder Erweiterung der Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln der in der Regel schriftlichen Einladung vorbereitet werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sitzungstermin nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in § 11 Absatz 1 KVVG vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine rasche Entscheidung erfordern, die in einer ordentlichen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.

- (3) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens am Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Über die Zulassung beschließt der Kirchenvorstand.

§ 10

Beratungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes.
- (2) Zunächst werden die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes (§ 12 Absatz 2 KVVG) und die Tagesordnung festgestellt. Auf Verlangen wird die Niederschrift über die letzte Sitzung verlesen.
- (3) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder zustimmen. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der amtierende Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (4) Pastoralreferenten, Gemeindeferenten und Rendanten sollen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung hinzugezogen werden, für deren Beratung ihre Teilnahme förderlich ist.
- (5) Der Vorsitzende übt in den Sitzungen das Hausrecht aus. Wird die Beratung beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

§ 11

Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen zu den jeweiligen Beratungen zugezogen und gehört werden, insbesondere die übrigen in der Kirchengemeinde eingesetzten Geistlichen.
- (2) Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

§ 12

Nicht-öffentliche Sitzungen

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand über den Abschluss der Öffentlichkeit bezüglich einzelner Tagesordnungspunkte.

- (2) Neben Personalangelegenheiten sind sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind, nicht öffentlich (§ 11 Absatz 3 KVVG). Bei Grundstücksgeschäften einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten, Bauaufträgen sowie Rechtsstreitigkeiten ist eine besondere Prüfung geboten.

§ 13

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Zu Beginn der Sitzung soll der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob die Befangenheit eines Kirchenvorstandsmitglieds bei einem Beratungsgegenstand zu besorgen ist.
- (2) Das Recht zur Anfechtung eines Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären. Der Kirchenvorstand entscheidet nach Kenntnisnahme von der Anfechtung erneut unter Ausschluss des Befangenen.
- (3) Unter Verletzung der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 KVVG zustande gekommene Beschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 13 Absatz 2 KVVG unwirksam sind, unanfechtbar, wenn sie nicht innerhalb eines Monats angefochten werden, spätestens jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 14

Amtsverschwiegenheit

- (1) Alle Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 8 Absatz 4 KVVG). Sie dürfen ihre in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltenen Kenntnisse nicht an Dritte außerhalb der zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung weitergeben.
- (2) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Erzbischöfliche Generalvikariat von jedem Mitglied des Kirchenvorstandes Auskunft verlangen.

§ 15

Rechtsgeschäfte

- (1) Den rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen muss ein Kirchenvorstandsbeschluss zugrunde liegen, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

- (2) In dringenden Fällen können ohne vorhergehenden Beschluss des Kirchenvorstandes und ohne Einhaltung der Form des § 15 Absatz 1 KVVG die notwendigen Maßnahmen angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 KVVG vorliegen. Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen alsbald zu informieren. Die Schriftform gemäß § 15 Absatz 1 KVVG ist einzuhalten.

§ 16

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die in § 16 KVVG genannten Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Für einige dieser Willenserklärungen kann der Erzbischof aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Vorabgenehmigungen erteilen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes beigelegt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.

§ 17

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit. Dasselbe gilt entsprechend für den Beauftragten nach § 8. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören. Im Einzelfall kann sich der Kirchenvorstand die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein beabsichtigtes Rechtsgeschäft oder ein vorgesehener Verwaltungsvorgang zur laufenden Verwaltung gehört (§ 15 Absatz 3 KVVG).
- (2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 16 KVVG genannten Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze von 1.500,00 € herauf- oder herabsetzen. Die Wertgrenze darf den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

§ 18

Rechtsstreitigkeiten

- (1) Müssen Ansprüche der Kirchengemeinde oder der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke unter Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden, hat dieses der Kirchenvorstand unter Darlegung des Sachver-

haltes und der Beweismittel vor Klageerhebung dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen und dessen schriftliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Nr. 17 KVVG einzuholen. Entsprechendes gilt, sofern gegen ein Urteil, das zu Lasten der Kirchengemeinde ergeht, Berufung eingelegt werden soll.

Der Abschluss eines Vergleiches bedarf nach § 16 Absatz 1 Nr. 11 KVVG der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Gericht gestellt und zugleich im Falle des Widerspruchs des Schuldners die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.
- (3) Wird die Kirchengemeinde verklagt, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Erträgnisse aus Kollekten, Sammlungen und sonstigen Veranstaltungen

Dem Pfarrer als rector ecclesiae obliegt die Anordnung und die Zweckbestimmung von Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind. Bei der Kollektenplanung hat er die Vorstellungen des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zu berücksichtigen.

§ 20

Caritasmittel

Der Erzbischof kann Richtlinien für die Verwaltung und Verwendung von gemeindlichen Caritasmitteln erlassen.

§ 21

Vollmachten

Der Kirchenvorstand kann für einzelne Rechtsgeschäfte sowie für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften schriftliche Vollmachten widerruflich einer Person oder mehreren Personen gemeinsam erteilen. Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereiches und des Umfanges beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.

Soweit eine Vollmacht für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (Gattungsvollmacht) erteilt wird, ist nach § 16 Absatz 1 Nr. 5 KVVG die schriftliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates einzuholen.

§ 22

Sitzungsbuch und Protokollführung

- (1) In das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes werden zu Beginn jeder Sitzung Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes eingetragen.
- (2) Die Beschlüsse werden sofort nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen vom Protokollführer in das Sitzungsbuch eingetragen und verlesen. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein, unterliegt aber der Verschwiegenheit.
- (3) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus. Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, dürfen nicht in Abschrift oder Ablichtung ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.
- (4) Das Sitzungsbuch kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden, sofern ein Ordner verwendet wird und die durchlaufende Nummerierung der im Ordner enthaltenen Seiten dauerhaft gewährleistet ist. Eintragungen in das Sitzungsbuch sind während der Sitzung vorzunehmen, zu verlesen, zu unterschreiben, zu siegeln und im Ordner abzuheften.
- (5) Dem Kirchenvorstand ist es unbenommen, neben dem Sitzungsbuch ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung und die Wortbeiträge anzufertigen. Dieses Protokoll braucht nicht während der Sitzung angefertigt zu werden.

§ 23

Amtssiegel des Kirchenvorstandes

Der Vorsitzende führt das Amtssiegel des Kirchenvorstandes (Kirchenvorstandssiegel). Das Siegel wird unter Verantwortung des Vorsitzenden so aufbewahrt, dass es vor dem Zugriff Dritter gesichert ist. Dem stellvertretenden Vorsitzenden ist der Zugang in den Fällen zu ermöglichen, in welchen er den Vorsitzenden zu vertreten hat. Die Benutzung des Kirchenvorstandssiegels ist nur dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie im Rahmen seiner Aufgaben dem Beauftragten nach § 8 gestattet. Dem Rendanten kann die Benutzung des Kirchenvorstandssiegels für genau umschriebene Geschäftsbereiche, z. B. für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, widerruflich erlaubt werden.

§ 24

Ausschüsse

- (1) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung einzelner Arbeitsgebiete und Vermögensteile und zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden (§ 2 Absatz 6 KVVG), zu denen er auch Dritte durch Beschluss als Mitglieder hinzuziehen kann. Die Zahl der hinzugezogenen Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes in den Ausschüssen nicht überschreiten.
- (2) Über die Besetzung der Ausschüsse und die Bestellung der Ausschussvorsitzenden beschließt der Kirchenvorstand. Bei der Arbeit der Ausschüsse finden die §§ 11 und 13 KVVG und § 18 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Ausschüsse können nur dann bindende Beschlüsse fassen, wenn sie dazu vom Kirchenvorstand unter bestimmter schriftlicher Umschreibung des Umfangs der Beschlussfassungskompetenz ermächtigt sind. Einem Ausschuss kann keine Generalvollmacht erteilt werden.

§ 25

Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

- (1) Die Arbeit des Kirchenvorstandes muss pastoral ausgerichtet sein. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates statt, um sich über Kernpunkte seelsorglicher Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Benehmen.
- (2) Für bestimmte Angelegenheiten können Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte ernennen.

§ 26

Kirchengemeindeverbände

Die vorstehenden Regelungen finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung.

L.S.

Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR)

Vom 7. Mai 1997

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), geändert am 31. Januar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 29, S. 33 f., v. 19. Februar 2001), am 30. Mai 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 69, S. 80 f., v. 15. Juni 2001) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 29, S. 27 f., v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 28, S. 30 ff., v. 15. März 2010)

– Amtliche Lesefassung vom 26. Februar 2010 –

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient im Rahmen eines lebendigen Pfarreilebens der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Er wirkt mit bei der Verwirklichung und Umsetzung der Grundfunktionen kirchlichen Lebens in Liturgie, Verkündigung und Diakonie.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastorkonzeptes mit, welches in jeder Pfarrei vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat besonders unter dem Aspekt einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral die Herausforderungen fest und entwickeln Zielsetzungen und Handlungsschritte. Schwerpunkte und Aufgaben, die zurückgestellt oder aufgegeben werden, sind zu benennen. Im Rahmen des Pastorkonzeptes sollen folgende Handlungsfelder berücksichtigt werden:
 - Ehe und Familie,
 - Kinder und Jugend,
 - Senioren,
 - Armut und soziale Not,
 - Migration, Integration und interkultureller Dialog,
 - Mission, Entwicklung und Frieden,
 - geistliches Leben,

- Ökumene,
- Bewahrung der Schöpfung,
- Bildung, Erziehung und Kultur,
- Kommunalpolitik und öffentliches Leben.

Das Pastoralkonzept ist regelmäßig, mindestens einmal während der laufenden Amtszeit, zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Pastoralkonzept und seine Fortschreibung sind zu veröffentlichen. Der Pfarrgemeinderat berät und beschließt über Maßnahmen zur Durchführung des Pastoralkonzeptes im Einzelnen.

- (3) In der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Vereinen und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement in der Pfarrei. Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.
- (4) Der Pfarrgemeinderat fördert ehrenamtliches Engagement. Insbesondere unterstützt er die Qualifizierung und Fortbildung für Ehrenamtliche und deren Beauftragung.
- (5) Der Pfarrer holt den Rat des Pfarrgemeinderates ein, insbesondere für:
 - die Verwirklichung und Umsetzung der Grundfunktionen kirchlichen Lebens in Liturgie, Verkündigung und Diakonie,
 - die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene,
 - die Erstellung und Änderung der Arbeitsorganisation in der Pfarrei,
 - die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten,
 - die Vertiefung des Glaubens,
 - die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirchen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Über die Einrichtung und Größe von Ausschüssen sowie Projektgruppen entscheidet der Pfarrgemeinderat und regelt die jeweilige Mitgliedschaft.
- (7) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, welche kirchlichen Einrichtungen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen an welchen Orten im Territorium der Pfarrei bestehen und unterstützt deren Vernetzung und die Beteiligung an seiner Arbeit.
- (8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen in anderen Pfarreien sowie auf der Ebene des Dekanates und des Erzbistums.

- (9) Wenigstens einmal während der Amtszeit des Pfarrgemeinderates berichtet der Pfarrer gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Erzbischof von Hamburg und dem zuständigen Dechanten über die Situation in der Pfarrei, die pastoralen Herausforderungen und das Pastoral-konzept.
- (10) Unter Bezug auf das Pastoralkonzept meldet der Pfarrgemeinderat die Prioritäten bei der Verwendung finanzieller Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand an.
- (11) Der Pfarrgemeinderat wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung ordentlicher Wahlen in der Pfarrei nach Maßgabe von Wahlvorschriften mit.
- (12) Pfarrversammlungen bereitet der Pfarrgemeinderat vor und führt diese durch.
- (13) Der Pfarrgemeinderat teilt dem Erzbistum die Zahl der in ihn gewählten und berufenen Mitglieder und den Namen sowie die Anschrift unter Ein-schluss einer Emailadresse der oder des Vorsitzenden und der Vorstandsmit-glieder mit.
- (14) Der Pfarrer gibt in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat dem Erzbistum die Art und den Umfang der Gemeinden in der Pfarrei bekannt. Gemäß cc. 515 § 1, 518 Codex Iuris Canonici ist die Pfarrei als der eine Ort der Seel-sorge bestimmt; in der Feier des Gottesdienstes, der Verkündigung des Glaubens und der praktischen Nächstenliebe ereignet sich in der Pfarrei Kirche. In der Pfarrei findet Seelsorge an vielen Orten (Gemeinden) statt. Solche Gemeinden können Orte sein, an denen sich kirchliche Grundfunk-tionen regelmäßig vollziehen, insbesondere Filialkirchen innerhalb einer Pfarrei sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

§ 2

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören 5 - 14 nach der vom Erzbischof erlassenen Wahlordnung von den Pfarreimitgliedern gewählte Mitglieder an.
- (2) Dem Pfarrgemeinderat gehören ferner an die in der Pfarrei tätigen Pfarr-geistlichen* und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Ham-burg für die Pfarrei stehenden Laien und ein vom Kirchenvorstand entsand-tes Mitglied.
- (3) Gehört nicht schon durch Wahl ein junger Mensch im Alter von 16 bis 27 Jahren dem Pfarrgemeinderat an, ist eine solche Person durch den Pfarrge-meinderat hinzuzuwählen.

* Anm. der Redaktion: einschließlich Diakone

- (4) Der leitende Geistliche kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates im Laufe der Wahlperiode weitere Mitglieder berufen. Der Pfarrgemeinderat ist zuvor anzuhören.
- (5) Soweit im Gebiet der Pfarrei fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen kein Mitglied durch Wahl dem Pfarrgemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Pfarrgemeinderat hinzuzuwählen.
- (6) Die Gesamtanzahl der Mitglieder gemäß Abs. 2 und 4 darf die Hälfte der Gesamtanzahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Von dieser Regelung kann im Einzelfall mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates abgewichen werden.
- (7) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Das gilt nicht für Geistliche oder hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien, die Mitglied nach § 2 Abs. 2 sind, sowie für Mitgliedschaften in einem Pfarrgemeinderat einer fremdsprachigen Mission, einer Militärkirchengemeinde oder einer Studentengemeinde.

§ 3

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Pfarrei mit bis zu
 - 1.500 Pfarreimitgliedern 5 bis 7,
 - 3.000 Pfarreimitgliedern 7 bis 10,
 - 6.000 Pfarreimitgliedern 8 bis 12,
 - 9.000 Pfarreimitgliedern 10 bis 12,
 in einer Pfarrei mit mehr als 9.000 Pfarreimitgliedern 10 bis 14.

Die zuständige Wahlkommission legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig vor der Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

Bei der Aufstellung der Kandidatenliste ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten.

- (2) Bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien kann aus pastoralen Gründen das Erzbischöfliche Generalvikariat für Gebietsteile, die eine Pfarrei bildeten, eine bestimmte und garantierte Anzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingent) für den zu wählenden Pfarrgemeinderat auf Antrag der Pfarrei festsetzen.
- (3) Diejenigen Kandidaten, die nicht gewählt sind, sind Ersatzmitglieder. Im Falle der Festsetzung eines Mitgliederkontingentes gemäß Abs. 2 erfolgt das Nachrücken von Ersatzmitgliedern in den Pfarrgemeinderat innerhalb des

Kontingents, sofern insoweit Ersatzmitglieder noch vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Pfarreimitglieder in der Pfarrei maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist. Eine Veränderung der Zahl der Pfarreimitglieder innerhalb der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.
- (5) Bei Gebietsveränderungen der Pfarreien innerhalb einer Wahlperiode kann der Erzbischof den Pfarrgemeinderat auflösen und Neuwahlen anordnen. Werden Pfarreien zusammengelegt, so ordnet der Erzbischof die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates für die verbleibende Amtszeit.
- (6) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) bestimmt.

§ 4

Wahl, aktives Wahlrecht

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich. Die Wählerliste wird im Büro der Pfarrei geführt. Pfarreimitglieder können über ihre Eintragung Auskunft verlangen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die am Wahltag 14 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz seit drei Monaten in der Pfarrei haben. Auf Antrag können Pfarreimitglieder, die ihren Wohnsitz nicht oder noch nicht drei Monate in der Pfarrei haben, zur Wahl zugelassen werden; sie sind aus der Wählerliste ihrer Wohnsitzpfarrei oder ehemaligen Wohnsitzpfarrei zu streichen und in die Wählerliste der Pfarrei aufzunehmen. Im Hinblick auf das Lebensalter können für die nächste Amtsperiode durch Einführung des Familienwahlrechts abweichende Regelungen bezüglich des Wahlalters getroffen werden.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.

§ 5

Passives Wahlrecht

Wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in die Wählerliste eingetragen ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Annahme der Wahl

Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl auf.

§ 7

Ehrenamt

- (1) Das Amt der gewählten, hinzugewählten und berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere die Amtsverschwiegenheit, sorgfältig zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind über Fragen, die in einer nicht-öffentlichen Sitzung beraten werden, besonders in Personalangelegenheiten, zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 8

Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre.
- (2) Eendet die Mitgliedschaft außer der Zeit, gilt § 6 Satz 4.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.
- (4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, ist dies dem Erzbischof mitzuteilen. Der Erzbischof kann die Auflösung des Pfarrgemeinderates und Neuwahlen anordnen.
- (5) Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 9

Amtsverlust

- (1) Mitglieder des Pfarrgemeinderates verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, wenn die Wahl für ungültig erklärt ist oder wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt werden muss.
- (2) Der Erzbischof kann – insbesondere auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers – ein Mitglied des Pfarrgemeinderates, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche gröblich verstoßen hat, durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem er den Betroffenen und den Pfarrgemeinderat zuvor gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens drei vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern, darunter eine oder ein Vorsitzende/r, ein oder eine Stellvertreter/in und ein oder eine Schriftführer/in.
- (2) Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrei besondere Verantwortung:
 - a) für die Einheit der Pfarrei sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
 - b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
 - c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
 - d) für die Diakonie der Pfarrei.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in der Zusammenführung und dem inneren Leben der Pfarrei sowie in den Bereichen des Weltendienstes Sorge zu tragen.
- (4) Die oder der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderates vor. Die Leitung der Sitzung des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates kann einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11

Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes oder des Pfarrgemeinderates anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn der leitende Geistliche oder ein Drittel der

Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangt. Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von möglichst einer Woche einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und in der Pfarrei auszuhängen.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist von dem Protokollführenden und von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Mehrheiten und Veränderungen bei Beschlüssen

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
- (2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind der Pfarrei bekanntzumachen. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und nach Möglichkeit unter Angabe der Gründe
 - aufgrund der Sorge um die Einheit der Pfarrei sowie der Kirche insgesamt
 - oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Eini-

gung nicht zustande, so kann die Angelegenheit dem Erzbischof zur Entscheidung vorgetragen werden.

- (5) Mitglieder des Pfarrgemeinderates dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn sie selbst, Verwandte oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist.

§ 13

Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse und Ortsausschüsse oder bestellt Beauftragte, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Zu den Ausschüssen können Personen, die nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, als Mitglieder beteiligt werden.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihre Vorsitzenden.
- (4) Der Pfarrer sowie der oder die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates und deren Stellvertretung erhalten von jeder Sitzung eines Ausschusses die Tagesordnung. Sie können an jeder Sitzung eines Ausschusses teilnehmen oder eine Vertretung entsenden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse verteilen ihre Protokolle an alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

§ 14

Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Pfarreimitglieder, zu der der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. Die Einladung zur Pfarrversammlung ist den Katholiken der Pfarrei in geeigneter Weise öffentlich zu machen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen. Sofern die Vorschläge als Anträge eine befürwortende Mehrheit erhalten, sind sie auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Pfarrgemeinderates zu behandeln und zu entscheiden. Antragsberechtigt in der Pfarrversammlung ist jedes Pfarreimitglied ab 14 Jahren. Spätestens auf der nächsten Pfarrversammlung ist die getroffene Entscheidung durch den Pfarrer und die oder den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates vorzustellen. Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Pfarreien fördern. Der Kirchenvorstand beteiligt sich an dieser Pfarrversammlung. Sollte der Pfarrgemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Pfarrei.

§ 15**Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand**

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit und arbeiten eng zusammen.

L. S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR)

Vom 31. Januar 2001

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 30, S. 34 ff., v. 19. Februar 2001), geändert am 30.05.2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 7, Art. 68, S. 80, vom 15. Juni 2001) sowie am 28. Februar 2006 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 12, Nr. 3, Art. 31, S. 29, v. 15. März 2006), zuletzt geändert am 26. Februar 2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, Bd. 16, Nr. 3, Art. 32, S. 35, v. 15. März 2010)

– Amtliche Lesefassung vom 26. Februar 2010 –

Präambel

Nach der gesetzlichen Ordnung des Erzbistums Hamburg ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von dieser Ordnung kann der Erzbischof im Einzelfall abweichen und stattdessen die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde erlauben, wenn eine vorläufige Kandidatenliste nach dem geltenden Recht für den Kirchenvorstand oder den Pfarrgemeinderat nicht aufgestellt werden kann.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde. Er tritt insoweit an die Stelle des Kirchenvorstandes.

Der Kirchengemeinderat dient im Rahmen einer lebendigen Gemeinde der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.

- (2) Seine Aufgaben als Pfarrgemeinderat richten sich nach § 1 der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR).

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt.

§ 3

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates

- (1) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 3 Abs. 1 bis 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg entsprechend.
- (2) Das Nähere wird in der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (KGRWahlO) bestimmt.
- (3) Dem Kirchengemeinderat gehören ferner die in der Gemeinde tätigen Pfarrgeistlichen* und hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg für die Gemeinde stehenden Laien kraft Amtes an.
- (4) Gehört kein Jugendvertreter durch Wahl dem Kirchengemeinderat an, so ist eine entsprechende Person durch den Kirchengemeinderat hinzuzuwählen.
- (5) Soweit im Gebiet der Kirchengemeinde fremdsprachige Missionen bestehen oder solche regelmäßig Gottesdienste feiern, von denen keine Vertretung durch Wahl dem Kirchengemeinderat angehört, ist insgesamt eine entsprechende Person durch den Kirchengemeinderat hinzuzuwählen.
- (6) Außerdem können bis zu zwei weitere Mitglieder vom Kirchengemeinderat hinzugewählt werden.
- (7) Die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß den Absätzen 3 bis 6 darf die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
- (8) Die hinzugewählten Mitglieder nach den Absätzen 4 bis 6 müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein. Für den nach Absatz 4 hinzuzuwählenden Jugendvertreter genügt, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (9) § 5 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg gilt entsprechend.

* Anm. der Redaktion: einschließlich Diakone.

§ 4**Ehrenamt/Einführung**

- (1) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt vier Jahre.
- (2) Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.
- (3) Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Kirchengemeinderates durch den Pfarrer in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

§ 5**Vorsitzender des Kirchengemeinderates**

- (1) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.
- (2) Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung für:
 - a) die Einheit der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche,
 - b) die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,
 - c) die Feier der Liturgie und der Sakramente,
 - d) die Diakonie der Gemeinde.
- (3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchengemeinderates vertreten.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Er wird dabei von Mitgliedern des Kirchengemeinderates unterstützt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates kann er dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.
- (5) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 6

Sitzungen des Kirchengemeinderates

- (1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist vom Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation. Auszüge aus den Protokollen werden von dem Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Im Rahmen seiner Aufgaben als Kirchenvorstand führt der Kirchengemeinderat ein Sitzungsbuch.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und form- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht-öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.
- (3) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und nach Möglichkeit unter Angaben der Gründe
 - aufgrund der Sorge um die Einheit der Gemeinde
 - oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente,

dass er gegen einen Antrag im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeinderates als Pfarrgemeinderat stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Kirchengemeinderat innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, so kann die Angelegenheit dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (5) Der Jugendvertreter nach § 3 Absatz 4 hat in vermögensrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8**Ausschüsse und Beauftragte**

- (1) Der Kirchengemeinderat bestellt nach Bedarf neben Ausschüssen oder an deren Stelle Beauftragte, die dem Kirchengemeinderat gegenüber verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat legt die Arbeitsweise und Zuständigkeit der Ausschüsse und Beauftragten fest.
- (2) Der Kirchengemeinderat hat je einen Ausschuss oder einen Beauftragten für „Mission, Entwicklung und Frieden“ sowie für „Diakonie“ zu bestellen.
- (3) Leitet ein Pfarrer zwei Kirchengemeinden oder mehr, können die einzelnen Kirchengemeinderäte für die Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben einen gemeinsamen Ausschuss der einzelnen Kirchengemeinderäte bilden oder andere Formen der gemeinsamen Beratung praktizieren.

§ 9**Pfarrversammlung**

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Gemeindemitglieder, zu der der Kirchengemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen. Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Kirchengemeinden fördern. Sollte der Kirchengemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Gemeinde.

L.S.

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg



| ERZBISTUM |
| HAMBURG |

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat
Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg